



AMTSHAFTUNG

Was tun, wenn zum Beispiel ...

... ein Lehrer die Brille eines Schülers/einer Schülerin beschädigt?

... eine Lehrerin den Schulschlüssel verliert?

Dann tritt das **Amtshaftungsgesetz** in Kraft!

AHG § 1. (1) Der Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung - im folgenden Rechtsträger genannt - haften nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben; dem Geschädigten haftet das Organ nicht. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.

- Es kann daher **kein** Schadenersatz von Lehrpersonen durch die Geschädigten (z.B. Eltern) verlangt werden.
- **Schadenersatzansprüche** sind daher grundsätzlich **abzuwehren** und von den Geschädigten an den Bund, an die Schulabteilung oder an die Gemeinde zu richten.
- Ein **Rückersatz** von der Lehrperson durch den Dienstgeber kann grundsätzlich nur bei **grober Fahrlässigkeit** oder **Vorsatz** verlangt werden.
- Wir empfehlen, gleich nach so einem Vorfall **mit der Personalvertretung oder der Schulabteilung Kontakt aufzunehmen**, um abzuklären, ob auch eine andere Lösung möglich ist.

(Die Antwort zu den obigen Fragen lautet deshalb: Die Lehrperson muss weder für den verlorenen Schlüssel noch für die beschädigte Brille aufkommen, wenn kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben ist. Die Geschädigten können sich an den Bund, Land oder Gemeinde wenden.)

Für weitere Informationen:

Gerhard Unterkofler: 0664/73 71 97 92

Willi Witzemann: 0699/10 62 65 34

unterkofler.gerhard@aon.at

willi.witzemann@vorarlberg.at